

## **BDB-Ehrungsordnung (gültig ab 01.01.2024)**

### **Präambel**

Den Mitgliedsverbänden und -vereinen im Bund Deutscher Blasmusikverbände (BDB) wird die Möglichkeit gegeben, die langjährige aktive Tätigkeit ihrer Mitglieder in geeigneter Form zu würdigen und auch Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, welche die Belange der Blasmusik vorbildlich gefördert haben, auszuzeichnen.

Gemäß § 19 Absatz 2 der Satzung des BDB hat dessen Hauptausschuss am 07.10.2023 folgende Ehrungsordnung beschlossen. Sie tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Alle Ehrennadeln bzw. -Abzeichen nebst entsprechenden Urkunden unterliegen einem einheitlichen Erscheinungsbild. Sie können nur in Kombination vergeben werden.

Die Mitgliedsverbände und -vereine sind berechtigt, außerhalb dieser Ehrungsordnung zusätzlich eigene Ehrungen durchzuführen. Die Mitgliedsverbände werden jedoch angehalten, eine gleichzeitige Ehrung bzw. Auszeichnung durch den Mitgliedsverband und den BDB aufgrund identischer Ehrungsvoraussetzung zu vermeiden (Doppelehrung).

Dadurch wird die Wertigkeit der jeweiligen Ehrung bzw. Auszeichnung hervorgehoben.

### **§ 1 Ehrungsvoraussetzungen**

1. Voraussetzung für eine Ehrung durch den BDB ist die langjährige aktive Tätigkeit als Musikerin und Musiker, Dirigentin und Dirigent, Vorsitzende oder Mitarbeitende in Leitungsgremien des BDB der angeschlossenen Mitgliedsverbände oder -vereine.
2. Die Ehrungsberechtigung beginnt mit Vollendung des 8. Lebensjahres. Von diesem Zeitpunkt an werden all diejenigen Jahre berücksichtigt, in denen das zu ehrende Mitglied namentlich und mit dem Status „aktiv“ durch seinen zuständigen Musikverband erfasst wurde. Dies hat durch die alljährlich verpflichtenden Mitgliedermeldungen zu erfolgen. Die Jahresmeldungen sind ausschließlich mit dem vom BDB vorgegebenen Datenerfassungsprogramm durchzuführen. Der Status „aktiv“ ist in der Mitgliederordnung geregelt.
3. Bei der Berechnung der Ehrungsjahre wird die aktive Tätigkeit in anderen Blasmusikverbänden und -vereinen auf Nachweis anerkannt.
4. Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich auf überregionaler Ebene in besonderer und anhaltender Weise um die Belange des Blasmusikwesens verdient gemacht haben, können vom BDB ebenfalls ausgezeichnet werden.

### **§ 2 Ehrenzeichen**

1. Zur Ehrung aktiver Musikerinnen und Musiker, Vorstandsmitglieder, Dirigentinnen und Dirigenten einem oder mehreren Mitgliedsvereinen verleiht der BDB folgende Ehrenzeichen:
  - a) für 25-jährige aktive Tätigkeit die „Silberne Ehrennadel“ mit Jahreszahl und Urkunde
  - b) für 40-jährige aktive Tätigkeit die „Goldene Ehrennadel“ mit Jahreszahl und Urkunde
  - c) für 50-jährige aktive Tätigkeit die „Große Goldene Ehrennadel“ mit Jahreszahl und Urkunde
  - d) für 60-, 70- und 80-jährige aktive Tätigkeit die jeweilige „Ehrennadel in Gold mit Kranz, Diamant, Jahreszahl und Ehrenbrief“ der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e.V. (BDMV)
2.
  - a) für mindestens 25-jährige Tätigkeit als Dirigentin/Dirigent in einem oder mehreren Mitgliedsvereinen des BDB verleiht dieser die „Silberne Verdienstnadel“ mit Jahreszahl und Urkunde.
  - b) für mindestens 40-jährige Tätigkeit als Dirigentin/Dirigent die „Goldene Verdienstnadel“ mit Jahreszahl und Urkunde.
  - c) für mindestens 50-jährige Tätigkeit als Dirigentin/Dirigent die „BDMV-Dirigentennadel in Gold mit Diamant, Jahreszahl und Urkunde“.

Zusatz: Für die Vergabe dieser 3 Ehrungen dürfen Zeiten als Vizedirigentin/Vizedirigent bis max. 5 Jahre angerechnet werden.

3.

- a) Für mindestens 25-jährige verantwortungsvolle Tätigkeit in der Vorstandschaft in einem oder mehreren Mitgliedsvereinen des BDB verleiht dieser die „Silberne Verdienstnadel“ mit Jahreszahl und Urkunde.
- b) Für mindestens 40-jährige verantwortungsvolle Tätigkeit in der Vorstandschaft in einem oder mehreren Mitgliedsvereinen des BDB verleiht dieser die „Goldene Verdienstnadel“ mit Jahreszahl und Urkunde.
- c) Für mindestens 50-jährige verantwortungsvolle Tätigkeit in der Vorstandschaft in einem oder mehreren Mitgliedsvereinen des BDB verleiht dieser die „BDMV-Verdienstnadel in Gold mit Diamant Jahreszahl und Urkunde“.

Zusatz: Für die Vergabe dieser 3 Ehrungen gilt die Zeit der Tätigkeit als 1., 2., 3. Vorsitzende, Schriftführer, Kassier, Geschäftsführer, Jugendleiter. Zeiten als Beisitzerin/Beisitzer und dergleichen dürfen bis max. 10 Jahre angerechnet werden.

4. Für langjährige Mitarbeit in den satzungsgemäßen Organen des BDB (§ 9, Ziffer c - e der Satzung) oder im Präsidium eines Mitgliedsverbandes verleiht der BDB folgende Ehrenzeichen.
  1. Für mindestens 10-jährige Mitarbeit die „Bronzene Verdienstnadel“ mit Urkunde.
  2. Für mindestens 15-jährige Mitarbeit die „Silberne Verdienstnadel“ mit Urkunde.
  3. Für mindestens 20-jährige Mitarbeit die „Goldene Verdienstnadel“ mit Urkunde.
  4. Für mindestens 25-jährige Mitarbeit die „Goldene Verdienstnadel“ mit Jahreszahl und Urkunde.
5. Für besondere und langjährige Verdienste in einem Mitgliedsverein/-verband des BDB verleiht dieser die „Sonderehrendnadel“ mit Urkunde.
6. An Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich auf überregionaler Ebene in besonderer und nachhaltiger Weise um die Belange der Blasmusik verdient gemacht haben und die nicht für eine Ehrung nach Ziffer 1 - 4 in Betracht kommen, sowie an Personen, welche sich in den Bundes- und Verbandsgremien langjährig betätigt haben, kann der BDB das „Bundesehrenzeichen“ mit Urkunde verleihen.
7. Der BDB kann Personen, die sich für dessen Belange über einen längeren Zeitraum eingesetzt haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen und auch einen Ehrentitel verleihen.

### **§ 3 Zuständigkeit für Ehrungsvergabe**

1. Für die Ehrungen nach § 2, Ziffer 1 a) ist der Mitgliedsverband zuständig, welcher hierfür einen Verantwortlichen aus seinen Reihen bestimmt.
2. Für die Ehrungen nach § 2, Ziffern 1 b) - 5 ist das Präsidium des BDB zuständig, welches hierfür einen Verantwortlichen aus seinen Reihen bestimmt.
3. Über die Vergabe der Ehrung § 2 Ziffer 6 entscheidet ausschließlich das Präsidium.
4. Über die Ernennung nach § 2, Ziffer 7 entscheidet der Hauptausschuss, auf Vorschlag des Präsidiums.

### **§ 4 Durchführung der Ehrungen**

1. Die Ehrenzeichen für die Ehrungen nach § 2, Ziffer 1 – 3 und 5 soll der zu ehrenden Person bevorzugt im Rahmen von repräsentativen Veranstaltungen der Mitgliedsvereine durch einen Vertreter des zuständigen Mitgliedsverbandes überreicht werden.
2. Die Ehrenzeichen für die Ehrungen nach § 2, Ziffer 4 und 6 sollen im Rahmen repräsentativer Veranstaltungen des BDB oder dessen Mitgliedsverbände durch einen Beauftragten des BDB überreicht werden. Die Vita des zu Ehrenden ist mit dem Ehrungsantrag einzureichen.
3. Die Ernennungen gemäß § 2, Ziffer 7 sollen grundsätzlich im Rahmen einer Hauptversammlung des BDB ausgesprochen werden.

### **§ 5 Antragstellung der Ehrungen**

1. Die Ehrungen gemäß § 2, Ziffer 1 a) werden von den Mitgliedsvereinen beim zuständigen Mitgliedsverband beantragt.
2. Die Ehrungen nach § 2, ab Ziffer 1 b) -3 c) werden von den Mitgliedsvereinen beim Mitgliedsverband ausschließlich durch die elektronische Zusendung der Ehrungsdatei zur Überprüfung eingereicht. Dieser leitet die Ehrungsdatei nach Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit zur weiteren Bearbeitung an die BDB-Geschäftsstelle weiter.
3. Die Ehrungen nach § 2, Ziffer 4 - 6 können ausschließlich von den Mitgliedsverbänden bei der Geschäftsstelle des BDB beantragt werden. Der Antrag kann auch vom Musikbeirat oder von der Bläserjugend sowie von einzelnen Mitgliedern des Präsidiums des BDB gestellt werden.

4. Anträge für die Ehrung nach § 2, Ziffer 7 können ausschließlich von den Präsidiumsmitgliedern des BDB und den Vorstandsmitgliedern des Musikbeirats- und der Bläserjugend gestellt werden.
5. Die Ehrungsanträge müssen mindestens sechs Wochen (bei Ehrungen gemäß § 2, Ziffer 1 d, 2 c und 3 c) acht Wochen) vor dem Ehrungstermin in der Geschäftsstelle des BDB (bei Ehrungen gemäß § 2, Ziffer 1 a) in der Geschäftsstelle des Mitgliedsverbandes) eingegangen sein. Die vom Antragsteller im Ehrungsantrag aufgeführten Angaben zu Vereinsname und -bezeichnung sowie zum Namen des zu Ehrenden sind für die Ausstellung der Urkunde maßgeblich.

## **§ 6 Antragstellung der Ehrungen von übergeordneten Verbänden**

1. Die Geschäftsstelle des BDB nimmt Anträge für Ehrungen des internationalen Musikbundes CISM (Confédération Internationale des Sociétés Musicales) entgegen, bearbeitet diese und leitet sie mit seiner Stellungnahme weiter.
2. Folgende Ehrungen der CISM werden vom BDB angeboten: die Verdienstmedaille, das Verdienstkreuz und das Ehrenkreuz (gemäß Ehrungsordnung der CISM).
3. Die aufgeführten CISM-Ehrungen müssen bei Antragstellung eine Begründung über internationale Tätigkeiten enthalten. Der Antrag ist in der Geschäftsstelle des BDB mindestens acht Wochen vor dem Ehrungstermin einzureichen. Die vom Antragstellenden aufgeführten Angaben zum Namen des zu Ehrenden sind für die Ausstellung der Urkunde maßgeblich.

## **§ 7 Jungmusiker-Leistungsabzeichen (JMLA)**

1. Zur Auszeichnung der in Aus- und Fortbildung befindlichen, namentlich gemeldeten Musikerinnen und Musikern, hat der BDB die Jungmusiker-Leistungsabzeichen eingeführt. Sie können in den Stufen Junior 1 und 2, Bronze, Silber und Gold erworben werden. Die Verleihung der JMLA setzt den erfolgreichen Abschluss einer theoretischen und praktischen Prüfung voraus. Weiteres ist in den JMLA-Prüfungsrichtlinien geregelt.
2. Als Vorstufe zu der Themenvielfalt der JMLA in Bronze, Silber und Gold bieten die Junior-Abzeichen 1 und 2 den behutsamen Einstieg. Die Mitgliedsvereine können diese Abzeichen anhand der Prüfungsrichtlinien zu den JMLA-Junior 1 und 2 in Eigenregie zur wertvollen Motivation ihrer jungen Musiker durchführen.
3. Die JMLA mit entsprechender Urkunde werden von der prüfenden Organisation (Junior 1 und 2: Mitgliedsverein; Bronze und Silber: Mitgliedsverband; Gold: BDB) vergeben.
4. Die Prüfungsrichtlinien für die JMLA werden von der Bläserjugend im Bund Deutscher Blasmusikverbände festgelegt.
5. Nicht-Mitglieder des BDB haben die Möglichkeit, nach bestandener Prüfung laut gültigen Prüfungsrichtlinien der BJ, die JMLA nebst entsprechender Urkunde zu erwerben. Dafür werden Gebühren gemäß der Gebührenordnung erhoben.

## **§ 8 Kostenübernahme**

1. Die Kosten für die Ehrungen nach § 2, Ziffer 1 a) (Ehrennadel in Silber für 25-jährige aktive Tätigkeit sowie die entsprechende Urkunde) tragen die Mitgliedsverbände.
2. Die Kosten für die Ehrungen nach § 2, Ziffer 1 b - e), Ziffer 2 a -c, Ziffer 3 a -c sowie die Kosten der JMLA in Bronze, Silber und Gold einschließlich der entsprechenden Urkunden trägt der BDB.
3. Die Kosten für die Ehrungen nach § 2, Ziffer 5 (Sonderehrennadel des BDB), § 6, Ziffer 2 (CISM- Ehrungen) sowie nach § 7, Ziffer 2 (Junior-Abzeichen) trägt der Antragsteller.
4. Werden bei der Überprüfung der Ehrungsvoraussetzungen unvollständige Meldungen festgestellt, sind die fehlenden Meldungen vom Verein glaubhaft zu begründen und darzulegen. Hierzu gehört eine Darstellung, warum der zu Ehrende nicht gemeldet war und wie sich die ehrungsbegründenden Zeiten ergeben. Nicht gemeldete ehrungsbegründende Tätigkeiten oder Mitgliedschaften können rückwirkend nur in begründeten Fällen und nur für einen Zeitraum bis zu maximal 10 Jahren dargelegt werden. Für entgangene Mitgliedsbeiträge und für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand wird eine Pauschale erhoben, deren Höhe das Präsidium festlegt.

Staufen, den 07.10. 2023  
Dr. Patrick Rapp, Präsident